

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

GSW Corona GmbH mit Sitz in Berlin

(Postanschrift: Charlottenstraße 4, 10969 Berlin)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg, HRB 103720 B,

- nachfolgend auch „CORONA“ genannt -

und

GSW Immobilien AG mit Sitz in Berlin

(Postanschrift: Charlottenstraße 4, 10969 Berlin)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, HRB 125788 B

- nachfolgend auch „GSW“ genannt -

§ 1

Leitung

1. CORONA unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der GSW. GSW ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der CORONA hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. GSW kann der Geschäftsführung der CORONA nicht die Weisung erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2

Gewinnabführung

1. CORONA verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an GSW abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und dem nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, in jedem Fall aber nicht mehr als der sich nach der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG ergebende Höchstbetrag.
2. CORONA kann mit Zustimmung von GSW Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der

Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von GSW aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem gesetzlichen Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte zu verzinsen.

§ 3

Verlustübernahme

1. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
2. § 2 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der GSW und der CORONA abgeschlossen.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der CORONA wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der CORONA ausgeübt werden.

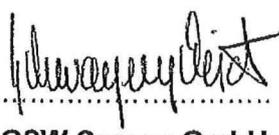
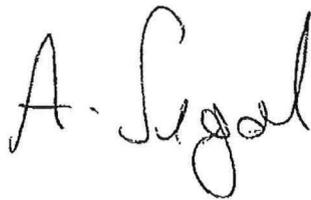
Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2018 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. GSW ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem

Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der CORONA zusteht.

4. Wenn der Vertrag endet, hat GSW den Gläubigern der CORONA entsprechend der § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Berlin, den 26. April 2013

GSW Corona GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer

Andreas Segal

Jörg Schwagenscheidt

GSW Immobilien AG

vertreten durch den Vorstand

Andreas Segal

Jörg Schwagenscheidt